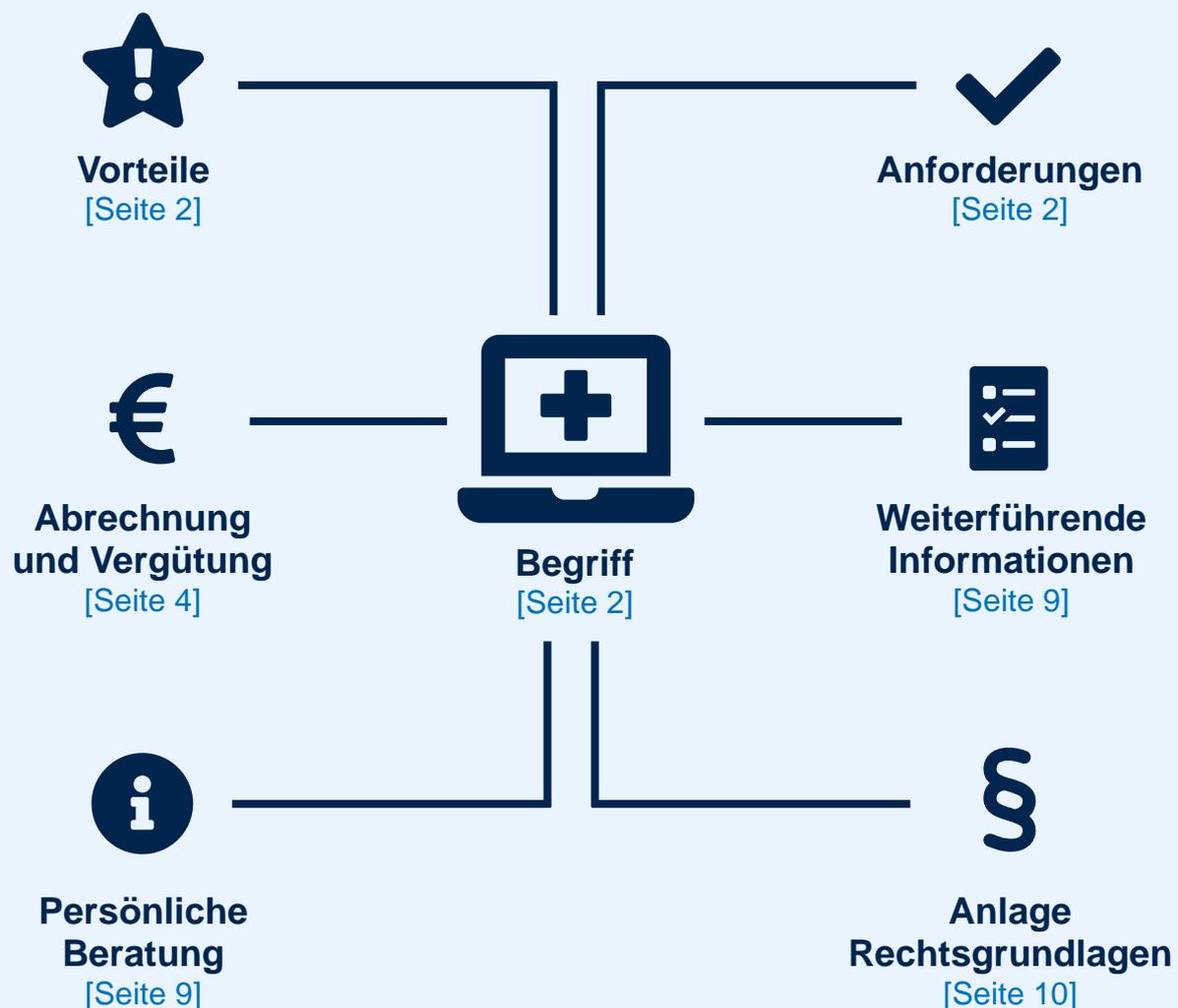


# Videosprechstunde

Allgemeine Informationen und Aktuelles

## Wo steht was?



## Begriff

Bei der **Videosprechstunde** handelt es sich um eine Leistungserbringung mittels Videodienst, also eine telemedizinisch gestützte Betreuung einer Patientin oder eines Patienten. Im Gegensatz zur persönlichen Sprechstunde

- werden die Untersuchungs- und Behandlungsleistungen nicht physisch, sondern in Echtzeit über das Internet in einem geschützten, virtuellen Raum durchgeführt,
- ermöglicht eine technische Ausstattung die synchrone Kommunikation zwischen einem ärztlich bzw. psychotherapeutisch Tätigen und einer Patientin oder einem Patienten.

## Vorteile

Videosprechstunden können das Leistungsangebot einer Praxis sinnvoll ergänzen, da sie einige Vorteile bieten:

- Keine Anfahrt – spart Zeit und Geld  
(insbesondere bei langen Anfahrtswegen oder nach Operationen sinnvoll)
- Fast so persönlich wie ein Gespräch vor Ort – dank Gestik und Mimik
- Multimediale Präsentation – mittels Bildschirmübertragung  
(z. B. weitere Therapie erläutern oder Heilungsprozess einer Operationswunde begutachten)

## Anforderungen

Zur Durchführung von Videosprechstunden müssen folgenden Anforderungen an Hardware, Software und die räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten erfüllt sein:

### ▪ Anforderungen - Hardware

#### **Checkliste 1**

- Internetanbindung mit Firewall
- Bildschirm (Monitor/Display)
- Kamera
- Mikrofon
- Lautsprecher

▪ **Anforderungen – Software**  
**(durch Videodienstanbieter zu erfüllen)**

**Checkliste 2**

- Verschlüsselung sämtlicher Inhalte der Videosprechstunde muss während des gesamten Übertragungsprozesses gewährleistet sein

**Hinweis**

Verschlüsselungstechnik „Ende-zu-Ende“ ist erforderlich, z. B. nach der Technischen Richtlinie 02102 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

- Eingesetzte Software muss bei Schwankungen der Verbindungsqualität bezüglich Ton- und Bildqualität adaptiv sein.

**Hinweis**

Bei abnehmender Ton- und Bildqualität obliegt den Gesprächsteilnehmenden die Entscheidung über Durch- bzw. Fortführung der Videosprechstunde.

- Nachweis über Erfüllung der Anforderungen an die Gewährleistung von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten durch die Videodienstanbieter

▪ **Anforderungen – Räumlichkeit und Organisation**

**Checkliste 3**

- Durchführung in geschlossenen Räumen (Vertragspraxis) mit angemessener Privatsphäre (Datensicherheit und störungsfreier Ablauf!)
- Vorstellung aller im Raum anwesenden Personen zu Beginn der Videosprechstunde
- Aufzeichnungen jeglicher Art während der Videosprechstunde NICHT gestattet  
VA<sup>1</sup>/VPT<sup>2</sup> informiert die Patientin oder den Patienten über die Videosprechstunde entsprechend den Anforderungen an die Teilnehmenden zur Durchführung der Videosprechstunde gemäß § 3 Anlage 31b BMV-Ä und holt eine schriftliche Einwilligung in die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ein (Anforderungen gemäß § 4 Abs. 2 der Anlage 31b BMV-Ä müssen erfüllt und Einwilligung der Patientin oder des Patienten jederzeit widerrufbar sein, Artikel 7 DSGVO!).

**Hinweis**

Die Patientin bzw. der Patient hält die eGK in die Kamera und bestätigt die Richtigkeit der Angaben.

<sup>1</sup> Vertragsärztin bzw. -arzt

<sup>2</sup> Vertragspsychotherapeutin bzw. -therapeut

- Registrierung für Videodienst durch VA<sup>1</sup>/VPT<sup>2</sup> erforderlich
- Anmeldung der Patientin oder des Patienten muss OHNE Account möglich sein, Klarname soll erkennbar sein
- Zugang darf ausschließlich für den Kontakt zwischen der oder dem Initiierenden und der oder dem Patienten genutzt werden, Befristung auf max. einen Monat erforderlich
- Ungestörte Durchführung (z. B. ohne Signalgeräusche weiterer Anrufer) muss durch die Videodienstanbieter gewährleistet sein
- Übertragung über Peer-to-Peer-Verbindung, ohne Nutzung eines zentralen Servers

#### Hinweis

Ein zentraler Server darf lediglich zur Gesprächsvermittlung genutzt werden.

- Sämtliche Inhalte der Videosprechstunde dürfen durch die Videodienstanbieter weder eingesehen noch gespeichert werden können; die technischen Verbindungsdaten müssen nach spätestens drei Monaten gelöscht werden und dürfen nur für die zur Abwicklung der Videosprechstunde notwendigen Abläufe genutzt werden

## Abrechnung und Vergütung

### 1. Genehmigungserfordernis

Für die Durchführung und Abrechnung von Videosprechstunden ist grundsätzlich eine Genehmigung der KVB erforderlich. Um die Abwicklung von Patientenkontakten online über die Videosprechstunde kurzfristig zu ermöglichen gilt temporär ein vereinfachtes Anzeigeverfahren, das den Aufwand für Antragstellende reduziert.

#### Hinweis

Das Formular „Anzeigeformular Genehmigung Videosprechstunde“ für das vereinfachte Anzeigeverfahren in Form einer reinen Anzeigepflicht finden Sie in der Rubrik „Anträge, Formulare und Vordrucke“ unter dem Buchstaben „V“:

→ [www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/service/formularservice](http://www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/service/formularservice)



## 2. Leistungserbringung

- Teilnahme an Videosprechstunde für beide Teilnehmende freiwillig
- Leistungsort = Vertragsarztsitz
- Außerhalb Vertragsarztsitz: Zulässiger Tätigkeitsort ist die eigene Häuslichkeit, sofern die Vertragsärztin bzw. der Vertragsarzt ihrer bzw. seiner Verpflichtung nach § 19a Abs. 1 Ärzte-ZV am Ort des Vertragsarztsitzes nachkommt (gültig seit 26.03.2024)
- Für alle Arztgruppen möglich  
→ **ausgenommen:** Labormedizin, Pathologie und Radiologie
- Authentifizierung von Versicherten bei ausschließlicher Fernbehandlung erfolgt gem. Anlage 4b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)
- Vergütung über Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen (auch in Fällen, in denen ausschließlich Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde gem. Anlage 31b zum BMV-Ä stattfinden)

### Ausgenommen Pauschalen nach

---

GOP 03030 Versichertenpauschale bei unvorhergesehener Inanspruchnahme zwischen 19:00 und 7:00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und 31.12. bei persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt (hausärztlicher Versorgungsbereich)

---

GOP 04030 Versichertenpauschale bei unvorhergesehener Inanspruchnahme zwischen 19:00 und 7:00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und 31.12. bei persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt (kinderärztlicher Versorgungsbereich)

---

GOP 12222 Grundpauschale für Vertragsärztinnen und -ärzte, die zur Versorgung gemäß Kapitel 12 zugelassen sind, für Auftragsleistungen im Abschnitt 32.2

---

GOP 12223 Grundpauschale für Vertragsärztinnen und -ärzte, die zur Versorgung gemäß Kapitel 12 zugelassen sind, für Auftragsleistungen im Abschnitt 32.3

---

GOP 25210 Konsiliarpauschale bei gutartiger Erkrankung

---

GOP 25211 Konsiliarpauschale bei bösartiger Erkrankung

---

GOP 25213 Zuschlag bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern und Kindern bei bösartiger Erkrankung

---

- Abrechnung der fachgruppenspezifischen Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschalen bereits bei erstem Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde

### 3. Begrenzung der Behandlungsfälle (gültig seit 01.04.2025)

Fall-bezogenen Begrenzung mit Unterscheidung in bekannte und unbekannte Patientinnen und Patienten

- Bekannte Patientinnen und Patienten:  
**Begrenzung auf 50 %** aller Patientinnen und Patienten der Praxis
- Unbekannte Patientinnen und Patienten:  
**Begrenzung auf 30 %** aller unbekannteten Patientinnen und Patienten der Praxis

Bekannte Patientinnen und Patienten	Unbekannte Patientinnen und Patienten
Es hat in mindestens einem der drei Vorquartale ein <b>persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt</b> stattgefunden.	Es hat in <b>keinem</b> der drei Vorquartale ein <b>persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt</b> stattgefunden Oder Die Person war <b>noch nie</b> in der Praxis

**!** Die Begrenzung der Behandlungsfälle mit ausschließlichem Videokontakt erfolgt zum **01.04.2025** praxisbezogen.

### 4. Kennzeichnung

Sämtliche Leistungen, die im Rahmen einer Videosprechstunde durchgeführt werden, sind mit „V“ zu kennzeichnen (KVDT-Feldkennung 5001 „GNR“).

Beschreibung	Buchstabenzusatz (KVDT-Feldkennung 5001 „GNR“)
Zutreffende GOPen, durchgeführt i. R. e. Videosprechstunde	<b>V</b> z. B. 03230V

### Behandlung im Quartal ausschließlich per Videosprechstunde

Bitte **zusätzlich** die **Pseudo-GOP 88220** in der Abrechnung eintragen (KVDT-Feldkennung 5001 „GNR“). So werden die entsprechenden Fälle identifiziert und der Abschlag kann automatisiert vorgenommen werden. Denken Sie bitte daran, die ggf. bei Erstkontakt in der Videosprechstunde eingetragene GOP 88220 wieder aus der Abrechnung zu löschen, wenn in demselben Quartal doch noch ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt erfolgt.

#### Hinweis

Weitere Informationen zur Vergütung der Videosprechstunde finden Sie in der Rubrik „Vergütung/Vergütungsübersicht Videosprechstunde“ unter:

→ [www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/it-online-services-ti/videosprechstunde](http://www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/it-online-services-ti/videosprechstunde)



## Für Ärztinnen und Ärzte

### AU-Feststellung in einer Videosprechstunde

Ärztinnen und Ärzte können Krankschreibungen in einer Videosprechstunde ausstellen, wenn die Symptomatik eine Abklärung per Videosprechstunde zulässt. Als Standard für die Feststellung von Arbeitsunfähigkeit gilt allerdings weiterhin die unmittelbare persönliche Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt.

Auf folgende Punkte sollte in jedem Fall achtgegeben werden:

- Unterscheidung nach bekannten und unbekanntem Patientinnen und Patienten
  - **unbekannt:** AU-Bescheinigung **bis zu 3 Kalendertage** möglich
  - **bekannt:** AU-Bescheinigung **bis zu 7 Kalendertage** möglich
- Eine **Folgekrankschreibung** ist nur dann möglich, wenn die Patientin bzw. der Patient für die vorhergehende AU zu einer persönlichen Untersuchung in die Praxis kommt.
- Für einen **postalischen Versand** einer mittels Stylesheets erzeugten, papiergebundenen AU (§ 4 Abs. 4.1.2 Anlage 2b BMV-Ä) kann eine **Kostenpauschale nach GOP 40128** angesetzt werden; für die **Versendung** nach Muster 21 die **GOP 40129**.

### Hinweis

Weitere Informationen zur AU-Feststellung finden Sie auf der Themenseite „Merk- und Informationsblätter“ in der Rubrik „Abrechnung“ unter:

→ [www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/service/merkblaetter](http://www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/service/merkblaetter)



## Für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

### Gesprächsleistungen per Videosprechstunde

Für eine Videosprechstunde im Rahmen einer Psychotherapie müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ein unmittelbarer persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung ist keine zwingende Voraussetzung mehr, bevor Psychotherapien durchgeführt und berechnet werden können. Es wird aber empfohlen, dass insbesondere die erste Sprechstunde und die erste probatorische Sitzung persönlich in der Praxis stattfinden (gültig seit 01.01.2025).
- Das Berufsrecht gilt derzeit unverändert weiter: Gemäß § 5 Absatz 5 Berufsordnung der PTK Bayern erfordern Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung die Anwesenheit der Patientin oder des Patienten.
- Durchführung und Abrechnung können nur erfolgen, wenn aus psychotherapeutischer Sicht und gemäß psychotherapeutischem Berufsrecht bzw. Psychotherapie-Vereinbarung kein unmittelbarer persönlicher Kontakt erforderlich ist.

#### Im Rahmen einer Videosprechstunde durchführbar und abrechenbar

Bestimmte Maßnahmen nach § 21 Psychotherapie-Vereinbarung

→ EBM Kapitel 35

Bestimmte Maßnahmen der Neuropsychologie

→ EBM Abschnitt 30.11

### Hinweis

Weitere Informationen zur Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen per Videosprechstunde finden Sie im „Wegweiser Psychotherapie“ unter:

→ [www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/service/starterpakete](http://www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/service/starterpakete)



## Weiterführende Informationen

### Institut des Bewertungsausschusses

Beschluss nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V (453. Sitzung)

→ [www.institut-ba.de/ba/beschluesse.html](http://www.institut-ba.de/ba/beschluesse.html)



### Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)

Zertifizierte Videodienstleister

→ [www.kbv.de/html/videosprechstunde.php](http://www.kbv.de/html/videosprechstunde.php)



Anlage 31b BMV-Ä

→ [www.kbv.de/media/sp/Anlage\\_31b\\_Videosprechstunde.pdf](http://www.kbv.de/media/sp/Anlage_31b_Videosprechstunde.pdf)



Anlage 4b BMV-Ä

→ [www.kbv.de/media/sp/Anlage\\_4b\\_Authentifizierung\\_Fernbehandlung.pdf](http://www.kbv.de/media/sp/Anlage_4b_Authentifizierung_Fernbehandlung.pdf)



Vergütung der Videosprechstunde

→ [www.kbv.de/html/videosprechstunde.php](http://www.kbv.de/html/videosprechstunde.php)



Anlage 1 BMV-Ä

→ [https://www.kbv.de/media/sp/01\\_Psychotherapie\\_Aerzte.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/01_Psychotherapie_Aerzte.pdf)



### Sie wünschen eine persönliche Beratung?

Vereinbaren Sie gerne einen Termin im Beratungszentrum in Ihrer Region. Dabei haben Sie die Wahl: Gespräch vor Ort, am Telefon oder komfortabel per Video.

Sämtliche Kontaktdaten finden Sie unter:

→ [www.kvb.de/mitglieder/beratung](http://www.kvb.de/mitglieder/beratung)



## Anlage

### Rechtsgrundlagen

#### Rechtsgrundlage i. R. d. vertragsärztlichen Versorgung

- § 365 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (Vereinbarung über technische Verfahren zur Videosprechstunde in der vertragsärztlichen Versorgung)
- Bundesmantelvertrag – Ärzte / Anlage 31b – Vereinbarung über Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde – insbesondere Vorgaben zu Qualität und Sicherheit)
- Bundesmantelvertrag – Ärzte / Anlage 31c – Vereinbarung über die Anforderungen für die Sicherung der Versorgungsqualität von telemedizinischen Leistungen gemäß § 87 Absatz 2o SGB V
- Leistungserbringung und Vergütung: allgemein im Bereich I Kapitel 4 Abschnitt 4.3.1 Abs. 5 Nr. 6 und Abs. 6 in den EBM geregelt.
- Erbringung der ärztlichen Tätigkeit grundsätzlich am Ort der Niederlassung, also in der Praxis (vertragsärztlich und berufsrechtlich)
- Vertragsärztliche Tätigkeit außerhalb des Vertragsarztsitzes an weiteren Tätigkeitsorten nur nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 und Absatz 5 Ärzte-ZV zulässig
- Möglichkeit zur Erbringung der Videosprechstunde aus dem Home-Office stellt keine Ausnahme zur Präsenzpflcht dar
- Grundsatz: Ärztin bzw. Arzt soll behandlungsbedürftige Personen in erster Linie im persönlichen Kontakt behandeln
- Ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien nur erlaubt, wenn ärztlich vertretbar und erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird

#### Datenschutz

Für die Verarbeitung personenbezogener Patientendaten müssen VA<sup>1</sup>/VPT<sup>2</sup> und die Video-diensteanbieter folgende rechtliche Rahmenbedingungen beachten:

- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)
- Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Bei der konkreten Umsetzung können sich ärztlich und psychotherapeutisch Tätige an den

---

<sup>1</sup> Vertragsärztin bzw. -arzt

<sup>2</sup> Vertragspsychotherapeutin bzw. -therapeut

„Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis“ der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung orientieren. Im Hinblick auf die Datensicherheit muss in den Praxis-Räumlichkeiten gewährleistet sein, dass bei Verarbeitung personenbezogener Daten die technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend Kapitel 4 DSGVO, insbesondere Artikel 25 und Artikel 32 DSGVO, eingehalten werden.